

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungsdienst und
Rechtsmittelangelegenheiten

1082 Wien, Rathaus

4000-82341

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 706-1/02

Wien, 29. Mai 2002

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitszeitgesetz, das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und das Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 geändert werden und das Bundesgesetz über die Nachtarbeit der Frauen aufgehoben wird (EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz);

Begutachtung;

Stellungnahme

zu GZ 452.001/17-X/1/02

An das

Bundesministerium für

Wirtschaft und Arbeit

Zu dem mit Schreiben vom 25. April 2002 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes:

Zu § 12a:

Abs. 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Nachtarbeitnehmer“.

Eine entscheidende Schwachstelle dieser Legaldefinition liegt darin, dass im Fall von nur gelegentlicher Nachtarbeit vielfach nicht im vorhinein absehbar ist, ob der Arbeitnehmer im Kalenderjahr in mindestens 48 Nächten beschäftigt werden wird. Damit steht vielfach erst im nachhinein (nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres) fest, ob er Nachtarbeitnehmer im Sinn des Arbeitszeitgesetzes war.

Weiters berücksichtigt die Legaldefinition nicht den Fall, dass ein Arbeitnehmer während eines Teiles des Kalenderjahres häufig Nachtarbeit verrichtet, während des restlichen Kalenderjahres jedoch nicht, und insgesamt die Grenze von 48 Nächten nicht erreicht. Dem Entwurf zu Folge würde er dann nicht als Nachtarbeiter gelten. Sachgerecht wäre jedoch, auch solchen Arbeitnehmer in jenem Teil des Jahres, in dem häufig Nachtarbeit geleistet wird, zusätzliche Ruhezeiten zu gewähren und sie insoweit den Nachtarbeiter gleichzustellen.

Schließlich lässt die Legaldefinition die Frage offen, ob bei Dienstverhältnissen, die nicht das gesamte Kalenderjahr über andauern, hinsichtlich der 48 Nachtdienste eine Aliquotierung zu erfolgen hat.

Die Legaldefinition wäre daher gründlich zu überarbeiten und die angeführten Schwachstellen der Regelung zu beheben.

Zu § 24:

Als sehr positiv anzusehen ist die Änderung des § 24 AZG, wodurch der Arbeitgeber seiner Verpflichtung zur Auflage bestimmter Rechtsvorschriften auch dadurch ent-

sprechen kann, dass er diese durch geeignete elektronische Datenverarbeitung oder Telekommunikationsmittel zugänglich macht.

Zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes insgesamt:

Die Änderungen des Arbeitszeitgesetzes werden dem Erfordernis der sprachlichen Gleichbehandlung von Mann und Frau nicht gerecht. Diesbezüglich wird auf die im Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Punkt 10, angeführten Grundsätze der sprachlichen Gestaltung von Rechtsvorschriften verwiesen.

Zur Änderung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes:

Zu § 5a:

Abs. 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Nachtdienstnehmer/innen“.

Diese Legaldefinition weist dieselben Schwachstellen auf wie jene des Nachtarbeitnehmers im § 12a Abs. 2 AZG.

Es wird daher auf die Ausführungen zu § 12a Abs. 2 AZG, die auch hier sinngemäß gelten, verwiesen.

Zur Änderung des Bäckereiarbeiter/innengesetzes 1996:

Zu § 8a:

Abs. 2 enthält eine Legaldefinition des Begriffs „Nachtarbeitnehmer/innen“.

Diese Legaldefinition weist dieselben Schwachstellen auf wie jene des Nachtarbeitnehmers im § 12a Abs. 2 AZG.

Es wird daher auf die Ausführungen zu § 12a Abs. 2 AZG, die auch hier sinngemäß gelten, verwiesen.

Zum Gesetzentwurf insgesamt:

Der Entwurf gibt insgesamt noch zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Generell ist festzuhalten, dass bisher Kollektivverträge eine Ausnahme vom Nachtarbeitsverbot für Frauen vorsehen und Ausgleichsmaßnahmen festlegen konnten. Diese Normen der kollektiven Rechtsgestaltung werden nun zum Teil durch die vorgesehenen Novellen bis zur Vereinbarung neuer Regelungen außer Kraft gesetzt. Dies stellt einerseits dort eine Härte dar, wo die Kollektivverträge günstigere Regelungen für Arbeitnehmerinnen enthielten und bedeutet andererseits einen bedenklichen Eingriff in die Kollektivvertragsautonomie.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag. Martin Pospischill

Dr. Peter Krasa
Senatsrat